



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zur öffentlichen Anhörung „Gebührenordnung für Ärzte und für Zahnärzte“  
im Ausschuss für Gesundheit am 10.04.2024

Betrifft: Drucksache 20/7586

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

„Gebührenordnungen für Ärzte und für Zahnärzte jetzt novellieren“  
vom 04.07.2023

Berlin, 08.04.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument  
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

## **1. Notwendigkeit der Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**

Die aktuell gültige GOÄ stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1982 und wurde 1996 lediglich teilnovelliert. Sie bildet daher weder medizinischen Fortschritt noch die Kosten- und Preisentwicklung der letzten Jahrzehnte ab.

Ärztliche Leistungen, die in der GOÄ nicht enthalten sind, müssen über oft komplizierte Analogbewertungen abgerechnet werden, die die Transparenz für die Patientinnen und Patienten einschränken und zudem streitanfällig sind. Außerdem hat sich über die Jahre eine Bewertungsdisparität zwischen gesprächs- und zuwendungsintensiven Leistungen auf der einen und technisch geprägten Leistungen auf der anderen Seite entwickelt.

Die Antragsteller verweisen zu Recht darauf, dass diese Einschätzung auch von der Bundesregierung dem Grunde nach geteilt wird. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 11.08.2022 (BT-Drs. 20/3103) konstatiert, dass die bestehende GOÄ das „aktuelle medizinische Leistungsgeschehen weder hinsichtlich der Leistungsbeschreibungen noch hinsichtlich der Bewertung der ärztlichen Leistungen adäquat ab[bildet]“.

## **2. Vorarbeiten von BÄK und PKV-Verband für eine Novellierung der GOÄ**

Die Bundesärzteordnung gibt vor, dass die GOÄ mit Zustimmung des Bundesrats als Rechtsverordnung der Bundesregierung erlassen wird. Die Novelle der GOÄ liegt somit in der Verantwortung der Bundesregierung.

Auch wenn eine Novelle der GOÄ ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Verordnungsgebers fällt, haben die Bundesärztekammer – unterstützt von 394 Fachexperten aus 165 ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften – sowie der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und die Beihilfe einen Entwurf für das Leistungsverzeichnis einer neuen GOÄ erarbeitet. Dieses Leistungsverzeichnis bildet den modernen Stand der Medizin ab und stärkt die ärztliche Zuwendung nachhaltig.

Einigkeit wurde auch über die Einführung einer gemeinsamen Kommission erzielt, die dem Verordnungsgeber nach dem Inkrafttreten einer neuen GOÄ einvernehmliche Vorschläge für erforderliche Anpassungen der GOÄ an den weiteren medizinischen Fortschritt und die Kostenentwicklung unterbreiten soll.

Die Bundesärztekammer hat außerdem für alle Leistungen des neu entwickelten Gebührenverzeichnisses betriebswirtschaftlich kalkulierte Preise ermittelt und im Rahmen eines gemeinsamen Testbetriebes mit dem PKV-Verband evaluiert. Die Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten und die Ärztinnen und Ärzte wurden überprüft, um gemäß der Vorgabe der Bundesärzteordnung den berechtigten Interessen beider Seiten gerecht zu werden. Auch dazu sind die Gespräche zwischen Bundesärztekammer und PKV-Verband weit fortgeschritten.

Das Bundesgesundheitsministerium steht in der Verantwortung, auf Basis dieser Vorarbeiten die überfällige Novelle der GOÄ endlich auf den Weg zu bringen.